

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND  
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)  
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Trattenbach  
Trattenbach 10  
2881 Trattenbach

und

dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant-Allee 3-5,  
3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und  
Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz,  
Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Gloggnitz mit der Erfüllung dieses  
Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Gloggnitz zur Vertragserfüllung auf Seiten  
des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch  
Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

**I.**

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich  
der Gemeinde Trattenbach für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen,  
die im Bereich der Gemeinde Trattenbach eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder  
wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach  
Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch  
Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen,  
bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas  
eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht  
oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren  
medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete  
Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten  
Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches  
Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem  
Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines

Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

## II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

## III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Gloggnitz, auf das Konto AT18 2024 1034 0000 6718 zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.  
Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Trattenbach geltend zu machen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Gloggnitz, werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

#### IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Trattenbach hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Gloggnitz, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

#### V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

#### VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde Trattenbach gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

#### VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

....., am .....

Österreichisches Rotes Kreuz,  
Landesverband Niederösterreich:

.....

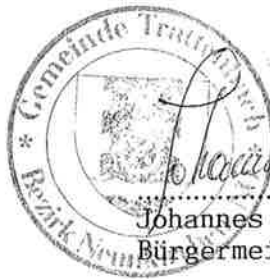


ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ  
Landesverband Niederösterreich  
BEZIRKSSTELLE GLOGGNITZ  
2640 Gloggnitz, Sammaringstraße 87  
Tel. 25662/42575-0, Fax 85

Österreichisches Rotes Kreuz,  
Landesverband Niederösterreich,  
Bezirksstelle Gloggnitz:

.....  
Aus LV 02 zum Mensuran.....

Gemeinde Trattenbach  
am 14. Juni 2018



*Johannes Hennerfeind*  
.....  
Johannes Hennerfeind  
Bürgermeister

*Markus Schneeweis*      *August Fischer*  
Geschf. Gemeinderat      Gemeinderat  
Markus Schneeweis      August Fischer

*Susanne Haidbauer*  
Gemeinderat  
Susanne Haidbauer

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Juni 2018, TOP ...08.....



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

NIEDERÖSTERREICH

*Aus Liebe zum Menschen.*

Gemeinde Trattenbach  
Trattenbach 10  
2881 Trattenbach

BEZIRKSSTELLE GLOGGNITZ

Gloggnitz, 09.01.2018

**VEREINBARUNG ZUR MINDESTBEITRAGSVERORDNUNG 2017 ÜBER DIE HÖHE DES RD-  
BEITRAGES FÜR DIE JAHRE 2018 UND 2019**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Johannes Hennerfeind!

Bei der Besprechung mit den Bürgermeistern der Vertragsgemeinden im Einzugsgebiet der ÖRK Bezirksstelle Gloggnitz am 18.12.2017 wurde, zum neuen Gemeinderettungsdienstvertrag ab dem Jahr 2018, folgendes vereinbart:

- 1) Die Vertragsgemeinde entrichtet im Jahr 2018 € 8,00 und im Jahr 2019 € 9,00 je Einwohner (Zusatz zum gültigen Vertrag Punkt III., Absatz 1)
- 2) Das ÖRK Bezirksstelle Gloggnitz informiert die Vertragsgemeinden spätestens im 3. Quartal 2019, in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit den betroffenen Bürgermeistern, unter Vorlage der dafür heranzuziehenden Fakten, über die notwendige Höhe des RD-Beitrages für das Jahr 2020. (Zusatz zum gültigen Vertrag Punkt III., Absatz 2)

Diese Vereinbarung ist in 3-facher Ausführung dem gültigen Vertrag gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beizulegen!

Mit der Bitte um Retournierung eines Exemplares nach Unterzeichnung, danke!

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Landesverband Niederösterreich

BEZIRKSSTELLE GLOGGNITZ

2640 Gloggnitz, Semmeringstraße 87

Tel. 02662/23750, Fax 85

~~Aus Liebe zum Menschen.~~

Stempel und Unterschrift



Stempel und Unterschrift  
Johannes Hennerfeind  
Bürgermeister  
Gemeinde Trattenbach

Österreichisches Rotes Kreuz,  
Landesverband Niederösterreich,  
Bezirksstelle Gloggnitz

